

Benutzungsordnung **der Gemeindebücherei Heroldstatt**

§1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei der Gemeinde Heroldstatt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heroldstatt.
2. Sie hält zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit.

§ 2 Öffnungszeiten - Benutzerkreis

1. Die Gemeindebücherei kann von Einwohnern der Gemeinde Heroldstatt ab dem 6. Lebensjahr benutzt werden.
2. Dritte können die Gemeindebücherei im Einzelfall oder auf Dauer nutzen, soweit die Kapazität der Gemeindebücherei dies erlaubt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Bücherei.

§ 3 Anmeldung und Leserausweis

1. Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einverständniserklärung verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte oder Gebühren.
3. Zugelassene Nutzer erhalten einen nicht übertragbaren Leserausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei; sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
4. Für Mißbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Bewerber.
5. Der Verlust des Leserausweises sowie Namens- oder Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
6. Bei Verlust oder Beschädigung des Leserausweises wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis erstellt.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Angaben des Nutzers bei der persönlichen Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
3. Nach Rückgabe des Leserausweises sowie auf schriftlichen Antrag werden nach Ablauf eines Jahres die Nutzerdaten gelöscht, soweit die Medien vollständig und ohne Beschädigungen zurückgegeben wurden und Kostenersätze oder Gebühren vollständig ausgeglichen sind.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe

1. Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich.
2. Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Spiele 2 Wochen und für andere Medien 1 Woche. Für Bücher die saisonbedingt oder themenbedingt besonders nachgefragt werden (z.B. Weihnachten, Ostern) wird die Ausleihfrist auf 2 Wochen beschränkt.
3. Jeder Nutzer kann gleichzeitig Medien bis zu folgender Stückzahl ausleihen:

Bücher	15 Stück,
Spiele	05 Stück
sonstige Medien	10 Stück.
4. Der Präsenzbestand (Lexika o. ä.) kann nicht verliehen werden.

Die Leihfrist kann zweimal, wenn keine Vorbestellung vorliegt, entweder auf Antrag oder selbständig unter www.wopac.komm.one/heroldstatt verlängert werden.

5. Bereits verliehene Bücher oder andere Medien können jederzeit vorbestellt werden.
6. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigungen ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
7. Die Gemeindebücherei kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, über den auswärtigen Leihverkehr von anderen Bibliotheken beschaffen. Die Nutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten dann zusätzlich. Die Bereitstellung von Medien über den Leihverkehr ist kostenersatzpflichtig.
8. Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.

9. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Vollständigkeit von Spielen. Etwaige Mängel und/oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.
10. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.
11. Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, entsteht mit Ablauf des Rückgabetermins ein Versäumnisentgelt entsprechend der Gebührenordnung der Gemeindebücherei Heroldstatt. Bei schriftlicher Mahnung entstehen zusätzliche Kosten.
12. Werden Medien auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder so beschädigt, dass eine weitere Nutzung nicht mehr möglich ist, werden die Medien durch die Gemeindebücherei neu angeschafft. Der Kostenaufwand (Wiederbeschaffungskosten, Porto, Abholung u.a.) hierfür wird dem Nutzer als öffentlich-rechtliche Gebühr in Rechnung gestellt.
13. Bei der Entleihe von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten. Sollten sich hieraus Kosten ergeben, haftet hierfür allein der Nutzer.

§ 6 Verhalten in der Gemeindebücherei - Hausrecht

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in der Bücherei auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Büchereipersonals ausgelegt, verteilt oder aufgehängt werden.
4. Für einzelne Medien (Zeitschriften, Spiele o.a.) sowie für Nutzungsangebote in der Gemeindebücherei kann das Büchereipersonal die Nutzungszeit begrenzen, soweit die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeindebücherei und für eine ausgewogene Nutzungszeit erforderlich ist.
5. Tiere dürfen nicht in die Räume der Bücherei mitgebracht werden.
6. Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
7. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Gemeindebücherei wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

8. Das Personal der Gemeindebücherei ist berechtigt, Benutzer/-innen, die zum wiederholten Male gegen die Gebührenordnung der Gemeindebücherei Heroldstatt (siehe Anlage) verstoßen, teilweise oder ganz vom Büchereibetrieb auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei vom 10.09.2012 außer Kraft.

Heroldstatt, den 28.10.2024

Michael Weber
Bürgermeister

